

Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen
Radioaktive Stoffe
SV 02 12-5

vom 12. November 2009

Aktenzeichen: III B 1 – SV 0212-5/09/ZF 111

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeines

- (1) Spezifische Rechtsgrundlagen
- (2) Mitwirkung der Zollstellen
- (3) Sicherheitsgefahr
- (4) Arbeitsschutz
- (5) Warenkreis
- (6) Kennzeichnung
- (7) zuständige Behörden
- (8) Verbringung durch die Bundeswehr
- (9) Beförderungsgenehmigung

Abschnitt II – Einfuhr

- (10) Einfuhr
- (11) Einfuhrverbot
- (12) Einfuhrgenehmigung, Einfuhranzeige, Befreiungen
- (13) Vorlage der Dokumente
- (14) Abfertigung
- (15) Überlassung, Behandlung der Dokumente
- (16) Teilsendungen genehmigungspflichtiger Einfuhren

Abschnitt III – Ausfuhr

- (17) Ausfuhr
- (18) Ausfuhrverbote
- (19) Ausfuhrgenehmigung, Ausfuhranzeige, Befreiungen
- (20) Abfertigung

Abschnitt IV – Durchfuhr

- (21) Durchfuhr
- (22) Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe
- (23) radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente

Abschnitt V – Verfahren bei Verstößen, Unstimmigkeiten und Zuwiderhandlungen

- (24) Illegale Verbringungen, Sofortmeldung
- (25) Unstimmigkeiten bei Genehmigungen
- (26) Unstimmigkeiten bei Einfuhranzeigen für Kernbrennstoffe nach § 20 Abs. 3 StrlSchV
- (27) Unstimmigkeiten bei Anzeigen für sonstige radioaktive Stoffe
- (28) Unstimmigkeiten bei radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen
- (29) Straf- und bußgeldrechtliche Behandlung

Abschnitt VI – Sonstiges

- (30) Kontrolleinheiten der Sachgebiete C
- (31) Sonstige Vorschriften
- (32) Weitere Informationen

Anlagen

- Anlage 1 Zuständige Behörden (zu Abs. 4 und 7)
- Anlage 2 Übersicht zur Ein- und Ausfuhr (zu Abs. 5, 12 und 19)
- Anlage 3 Begriffsbestimmungen mit Umrechnungsbeispiel (zu Abs. 5)
- Anlage 4 Einfuhranzeige (zu Abs. 12)
- Anlage 5 Ausfuhranzeige (zu Abs. 19)
- Anlage 6 Nuklear-Sofortmeldung (zu Abs. 24 und 30)

Abschnitt I - Allgemeines

(1) Diese Dienstvorschrift befasst sich mit der Mitwirkung der Zollverwaltung beim Vollzug folgender Rechtsvorschriften:

- Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz (AtG) SV 02 12-1
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen - Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) SV 02 12-2
- Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente - Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung (AtAV) SV 02 12-3
- §§ 326, 328 Strafgesetzbuch (StGB) SV 02 12-4

(2) Die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Atomgesetzes obliegt den Zollstellen (§ 22 Abs. 2 AtG).

(3) Im Hinblick auf die Gefährlichkeit radioaktiver Stoffe haben die Zollstellen bei der zollamtlichen Abfertigung des Warenverkehrs und auch des Reiseverkehrs mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, dass die atomrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Zum Aufspüren etwaiger illegal beförderter oder sonst mitgeführter radioaktiver Stoffe sind hierbei vor allem auch die den Zollstellen zur Verfügung stehenden Geräte zum Nachweis erhöhter Werte an ionisierender Strahlung (Strahlungsmessgeräte) einzusetzen. Auf Abs. 24 Satz 1 und 2 wird hingewiesen.

(4) Radioaktive Stoffe senden dauernd ionisierende Strahlen aus, die bei zu starker, zu langer oder zu häufiger Einwirkung gesundheitliche Schäden hervorrufen. Schäden können entstehen durch Bestrahlung von außen oder durch Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper (z.B. über die Atemwege, den Verdauungskanal oder die Haut). Die Vorschriften über die Beförderung stellen sicher, dass im Zusammenhang mit der Beförderung und der zollamtlichen Behandlung solcher Stoffe niemand gefährdet werden kann, sofern die Versandstücke unbeschädigt sind. Zum Schutz gegen Gefährdung durch ionisierende Strahlung und zur Vermeidung von Verzögerungen

- a) werden Sendungen mit radioaktiven Stoffen so schnell wie möglich abgefertigt. Sie werden, wenn es vermeidbar ist, nicht in Zolldienststräume gebracht;
- b) wird auf das Öffnen von Packstücken, die radioaktive Stoffe enthalten, verzichtet, wenn die Waren vorschriftsmäßig angemeldet sind und kein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben besteht. Das Öffnen der Packstücke ist nur in Gegenwart von Beauftragten der zuständigen Behörde (Anlage 1) oder von ihr gezogenen Sachverständigen zulässig. Packstücke, die geöffnet worden sind, dürfen nur von den vorstehend genannten Personen zur Weiterbeförderung freigegeben werden.

(5) Der von der Zollverwaltung nach dem AtG zu überwachende Warenkreis umfasst:

- Kernbrennstoffe (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AtG)
- Stoffe nach § 2 Abs. 3 AtG
- sonstige radioaktive Stoffe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 AtG), hierunter fallen z. B. radioaktive Arzneimittel und Medizinprodukte

*) Wird die dort genannte Anteils- bzw. Konzentrationsgrenze nicht überschritten und handelt es sich nicht um verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen, gelten diese Kernbrennstoffe für die Anwendung der Genehmigungsvorschriften (s. insbesondere Abs. 12 und 19 sowie Anlage 2) als sonstige radioaktive Stoffe.

- hochradioaktive Strahlenquellen - HRQ (§ 3 Abs. 2, Nr. 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb StrlSchV)
- Konsumgüter mit radioaktiven Stoffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 18 StrlSchV, § 2 Abs. 6 LFGB – E-VSF SV 06 30 Nr. 1), wie z. B. Rauchmelder und Uhren (Leuchtanzeigen)
- radioaktive Abfälle (§ 3 Nr. 1 AtAV) und abgebrannte Brennelemente (§ 3 Nr. 2 AtAV)

(6) Auf die Kennzeichnungspflicht für die in § 68 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV genannten Gegenstände (Schutzbehälter, Aufbewahrungsbehältnisse etc.) und für Behälter, die zur Sammlung oder zum Transport von radioaktiven Abfällen vorgesehen sind (§ 74 Abs. 3 StrlSchV), wird hingewiesen.

Zusätzlich sind die für den Transport geltenden Gefahrgutvorschriften (E-VSF SV 81 10) zu beachten.

(7) Für die Genehmigung grenzüberschreitender Verbringungen ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Referat 323 Nukleartechnik (NSG), radioaktive Stoffe –
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

zuständig.

(E-Mail: poststelle@bafa.bund.de, Tel. 06196 908 0, Fax: 06196 908 800)

Die für den weiteren Vollzug atomrechtlicher Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden und Strahlenschutzbehörden sind in der Anlage 1 der Dienstvorschrift aufgeführt.

(8) Die Bundeswehr braucht bei der Einfuhr oder Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe weder eine Genehmigung vorzulegen noch eine Anzeige zu erstatten (§ 19 Abs. 3 StrlSchV).

(9) Zusätzlich zur atomrechtlichen Verbringungsgenehmigung ist grundsätzlich für die Beförderung radioaktiver Stoffe eine atomrechtliche Beförderungsgenehmigung erforderlich (§ 4 AtG, § 16 StrlSchV). Ausnahmen hiervon regelt § 17 StrlSchV. Unstimmigkeiten oder Zweifel in Bezug auf diese Genehmigung sind mit der zuständigen Behörde (Bundesamt für Strahlenschutz für Genehmigungen von Kernbrennstoff- und Großquellentransporten bzw. das Eisenbahn-Bundesamt bei Beförderung auf der Schiene, im Übrigen die zuständige Landesbehörde) zu klären, stellen aber kein Abfertigungshindernis dar.

Abschnitt II - Einfuhr

(10) Einfuhr ist das Verbringen in den Geltungsbereich des AtG (§ 3 Abs. 5 AtG).

(11) Die Einfuhr der in § 105 StrlSchV genannten Konsumgüter ist verboten.

(12) Eine Genehmigung ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Einfuhr von Kernbrennstoffen (§ 3 Abs. 1 AtG)
2. Einfuhr sonstiger radioaktive Stoffe aus Drittländern, soweit diese nicht auf Grund einer Einfuhranzeige eingeführt werden können (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 StrlSchV)
3. Einfuhr von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen aus Drittländern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 AtAV)

4. Einfuhr von Konsumgütern, denen radioaktive Stoffe zugesetzt oder die aktiviert worden sind (§ 108 Satz 1 StrlSchV), sofern kein Fall von § 108 Satz 2 oder 3 StrlSchV vorliegt.

Eine Einfuhranzeige nach dem Muster der Anlage 4 ist in folgenden Fällen abzugeben:

Einfuhr von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, deren Einfuhr ohne Genehmigung zulässig ist (§ 20 Abs. 1 und 3 StrlSchV). Dies gilt für hochradioaktive Strahlenquellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb StrlSchV) nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 und ggf. Satz 3 StrlSchV erfüllt sind.

In folgenden Fällen ist weder eine Genehmigung noch eine Anzeige erforderlich:

1. Einfuhr der in Anlage I Teil B Nr. 1 bis 6 genannten Stoffe (§ 21 StrlSchV)
2. Einfuhr von Konsumgütern in den Fällen des nicht-kommerziellen Reiseverkehrs (§ 108 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV).

Eine Übersicht dazu enthält die Anlage 2 (Einfuhr).

(13) Die oben angeführten Genehmigungen oder Anzeigen sind der Zollstelle unaufgefordert vorzulegen.

Für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente besteht beim unmittelbaren Verbringen aus einem Drittland eine besondere Anmelde-, Vorlage- und Vorführpflicht (§ 20 AtAV i.V.m. § 13 AtAV).

(14) Die Zollstelle prüft die Genehmigung und deren Durchschrift bzw. die Einfuhranzeige und deren Zweitausfertigung auf Übereinstimmung mit den Begleitpapieren (z. B. Rechnung) sowie mit den Papieren, die ihr ggf. nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere Außenwirtschaftsrecht) vorzulegen sind. Sorgfältig ist darauf zu achten, ob in den Papieren die Angaben über die Art der Ware und ihre Masse oder ihre Aktivität übereinstimmen. Falls bei der Abfertigung diesbezüglich Abweichungen festgestellt werden, sind die Anweisungen der Absätze 25 bis 28 zu beachten.

Die Zollstelle prüft außerdem, ob die mit den vorgelegten Genehmigungen verbundenen Auflagen erfüllt sind und ob die Verpackung der Ware beschädigt ist. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Landesbehörde bzw. dem Eisenbahn-Bundesamt mitzuteilen (§§ 19 und 24 Abs. 1 AtG). Wurden Auflagen nicht beachtet, wird dies von der Zollstelle auf der Genehmigung vermerkt. Für radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente wird die Genehmigung unter Verwendung des einheitlichen Begleitscheins gemäß Anlage 1 der AtAV (SV 0212-3) erteilt.

(15) Führt die Prüfung der Sendung und der Papiere nicht zu Beanstandungen, so überlässt die Zollstelle die Waren und gibt in den nach atomrechtlichen Vorschriften vorzulegenden Papieren die in Betracht kommende Bestätigung ab. In ATLAS bzw. im Zollpapier vermerkt sie, dass die Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Nr. vom bzw. die erforderliche Anzeige vorgelegen hat.

Die Zollstelle gibt die Genehmigung bzw. die Zweitausfertigung der Anzeige dem Einführer zurück. Sie behält die Durchschrift der Genehmigung bzw. die Anzeige ein und sendet diese Papiere unverzüglich an das BAFA, soweit das BAFA nicht eine andere Regelung mit der Zollstelle getroffen hat.

Der für radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente vorgeschriebene einheitliche Begleitschein wird nach Prüfung ohne weitere Behandlung zurückgegeben.

(16) Werden genehmigungspflichtige radioaktive Stoffe in Teilsendungen eingeführt, so schreibt die Zollstelle die jeweilige Teilmenge (Masse oder Aktivität) auf der Rückseite der Genehmigung und ihrer Durchschrift unter Beifügung des Dienststempelabdrucks ab.

**) Erläuterungen zur Anwendung der Anlage III der StrlSchV enthält die Anlage 3.

In diesem Fall übersendet sie die Durchschrift der Genehmigung erst dann dem BAFA, wenn die Gesamtmenge eingeführt worden oder die Gültigkeitsdauer der Genehmigung abgelaufen ist.
Ggf. sind anders lautende Auflagen in der Genehmigung vorrangig.

Abschnitt III - Ausfuhr

(17) Ausfuhr ist das Verbringen aus dem Geltungsbereich des AtG (§ 3 Abs. 5 AtG).

(18) Die Ausfuhr der in § 105 StrlSchV genannten Konsumgüter ist verboten.

Die Ausfuhr radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente ist in den in § 5 Abs. 1 AtAV genannten Fällen (Antarktis und AKP-Staaten) ebenfalls verboten.

(19) Eine Genehmigung ist in folgenden Fällen erforderlich

1. Ausfuhr von Kernbrennstoffen (§ 3 Abs. 1 AtG)
2. Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe in Drittländer, soweit diese nicht auf Grund einer Ausfuhranzeige ausgeführt werden können (§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 StrlSchV)
3. Ausfuhr von Konsumgütern, denen radioaktive Stoffe zugesetzt oder die aktiviert worden sind in Drittländer (§ 108 Satz 1 StrlSchV), sofern kein Fall von § 108 Satz 2 oder 3 StrlSchV vorliegt
4. Ausfuhr von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 AtAV).

Bei der Ausfuhr von sonstigen radioaktiven Stoffen, deren Ausfuhr nach § 20 Abs. 2 StrlSchV ohne Genehmigung zulässig ist, ist lediglich eine Ausfuhranzeige nach dem Muster der Anlage 5 abzugeben. Dies gilt für hochradioaktive Strahlenquellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 29 b] bb] StrlSchV) nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 und ggf. Satz 3 StrlSchV vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV).

In folgenden Fällen ist weder eine Genehmigung noch eine Anzeige erforderlich

1. Ausfuhr der in Anlage I Teil B Nr. 1 bis 6 genannten Stoffe (§ 21 StrlSchV)
2. Ausfuhr von Konsumgütern in den Fällen des nicht-kommerziellen Reiseverkehrs (§ 108 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV).

Eine Übersicht dazu enthält die Anlage 2 (Ausfuhr).

(20) Im Übrigen gelten die Absätze (13) bis (16) sinngemäß.

Die Behandlung der erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen und die Übersendung der Papiere an das BAFA erfolgt durch die Ausfuhrzollstelle. Diese Ausfuhr sind zwingend über ATLAS-Ausfuhr (AES) abzufertigen. Die Ausfuhrzollstelle überprüft, ob der körperliche Ausgang von der Ausgangszollstelle bestätigt wurde und unterrichtet bei unterbliebener Ausfuhr das BAFA.

Abschnitt IV - Durchfuhr

(21) Die Durchfuhr durch den Geltungsbereich des AtG erfolgt unter zollamtlicher Überwachung.

(22) Für die Durchfuhr von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG und sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG ist keine Genehmigung (und damit auch keine Anzeige) erforderlich (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV). Dies gilt auch für Kernbrennstoffe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AtG.

(23) Für die Durchfuhr radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente ist entweder eine Genehmigung oder eine Zustimmung zur Durchfuhr des BAFA erforderlich (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 15 Abs. 2 AtAV). Diese wird

unter Verwendung der dafür vorgesehenen Abschnitte des einheitlichen Begleitscheins (Anlage 1 der AtAV) erteilt.

Abschnitt V - Verfahren bei Verstößen, Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen

(24) Ergibt sich bei der Überprüfung der Verdacht, dass radioaktive Stoffe illegal verbracht werden, so hat die Zollstelle unverzüglich auf schnellstem Weg die örtlich zuständige Landesbehörde einzuschalten, damit diese die erforderlichen Untersuchungen vornehmen und ggf. die Stoffe sicherstellen und in Verwahrung nehmen kann. Im Schienenverkehr der Eisenbahnen ist zusätzlich das Eisenbahn-Bundesamt zu informieren. Örtlich geltende Alarmpläne (z. B. an Flughäfen) sind vorrangig zu beachten.

Das Zollkriminalamt ist unverzüglich mit einer Nuclear-Sofortmeldung gemäß Anlage 6 über den Sachverhalt zu unterrichten. Die Versendung der Nuclear-Sofortmeldung an die örtlich zuständige Landesbehörde kann unterbleiben, wenn diese bereits gem. Unterabsatz 1 unterrichtet wurde.

Bei Fragen oder Zweifeln zu vorgelegten Genehmigungen und Anzeigen ist das BAFA (s. Abs. 7) zu kontaktieren.

(25) Werden radioaktive Stoffe unter Vorlage einer Genehmigung ein- oder ausgeführt, so ist die Zolldanmeldung nicht anzunehmen bzw. für ungültig zu erklären, wenn bei der Überprüfung gemäß Absatz 14 (ggf. i. V. m. Abs. 20) festgestellt wird, dass die Art der radioaktiven Stoffe nicht mit den Angaben in der Genehmigung übereinstimmen. Dies gilt auch, wenn die Masse oder die Aktivität der radioaktiven Stoffe überschritten wird.
Auf Abs. 16 wird hingewiesen.

(26) Werden Kernbrennstoffe nach § 20 Abs. 3 StrlSchV unter Vorlage einer Anzeige eingeführt und wird bei der Überprüfung gemäß Absatz 14 festgestellt, dass die Art oder die Masse der Kernbrennstoffe nicht mit den Angaben auf der Anzeige übereinstimmen, können die Waren nur überlassen werden, wenn die Mengengrenzungen des § 20 Abs. 3 StrlSchV eingehalten werden, die festgestellten Abweichungen auf der Anzeige berichtigt und von der Zollstelle bescheinigt worden sind.

(27) Werden sonstige radioaktive Stoffe unter Vorlage einer Anzeige ein- oder ausgeführt und wird bei der Überprüfung gemäß Abs. 14 (ggf. i. V. m. Abs. 20) festgestellt, dass die Art, die Masse oder die Aktivität der sonstigen radioaktiven Stoffe nicht mit den Angaben auf der Anzeige übereinstimmen, so können die Waren überlassen werden, wenn die festgestellten Abweichungen auf der Anzeige berichtigt und von der Zollstelle bescheinigt worden sind. Dabei ist hinsichtlich der Ausfuhr die in § 20 Abs. 2 StrlSchV genannte Aktivitätsgrenzung für die Befreiung von der Genehmigung zu beachten. Bei der Ein- und Ausfuhr von hochradioaktiven Strahlenquellen sind die Bedingungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrlSchV zu beachten.

(28) Stellt die Zollstelle bei der Einfuhr, Ausfuhr oder der Durchfuhr von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen Unstimmigkeiten fest, so ist die zuständige Landesbehörde bzw. (im Schienenverkehr) das Eisenbahn-Bundesamt sowie das BAFA zu unterrichten.

(29) Soweit Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können (§ 116 insbesondere Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f und i sowie Nr. 47 StrlSchV, § 19 Nr. 1 und 2 AtAV) ist das Verfahren in der Regel an das BAFA abzugeben (§ 46 Abs. 3 AtG). Auf SV 01 01 Abs. 39 wird Bezug genommen.

Illegale Verbringungen können nach §§ 326 Abs. 2, 328 Abs. 1 StGB (SV 02 12-4) strafbar sein. Auf SV 01 01 Abs. 40 wird Bezug genommen.

Abschnitt VI - Sonstiges

(30) Soweit die zuständigen Kontrolleinheiten der Sachgebiete C im Einzelfall bei einer Kontrolle des Warenverkehrs mit Nichtgemeinschaftswaren Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente feststellen, prüfen sie, ob die in den Abschnitten II, III und IV beschriebenen Regelungen eingehalten sind. Bei Beanstandungen verfahren sie gemäß Abs. 24, 28 und 29.

Zollamtliche Kontrollen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs mit Gemeinschaftswaren sind nach den atomrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen. Ergeben sich bei der zollamtlichen Überwachung jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass radioaktive Abfälle oder radioaktive Stoffe illegal grenzüberschreitend verbracht werden (siehe §§ 326 Abs. 2, 328 Abs. 1 StGB) gilt § 12 ZollVG. Die weiteren Ermittlungen werden durch den Zollfahndungsdienst vorgenommen. Das ZKA ist unverzüglich mit einer Nuklear-Sofortmeldung gemäß Anlage 6 über den Sachverhalt zu unterrichten.

(31) Es wird auf die Bestimmungen zu SV 06 22 (Arzneimittel) und SV 06 58 (Strahlenvorsorge, Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung) hingewiesen, die ggf. zusätzlich zu beachten sind.
Die atomrechtlichen Dokumente ersetzen nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. für die Beförderung gefährlicher Güter) zusätzlich erforderlichen Unterlagen.

(32) Informationen zum Strahlenschutz veröffentlicht das Bundesamt für Strahlenschutz unter www.bfs.de. Auf die von der Zentralstelle für Strahlenschutz und Röntgentechnik (ZfSR) im Intranet veröffentlichten Informationen wird hingewiesen.

Redaktioneller Hinweis:
BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.

Anlage 1 (zu Abs. 4 und 7)

Zuständige Behörden

a) Behörden der Bundesländer

Land	Stelle	Telefonnummer E-Mail	Anschrift
Baden-Württemberg	Umweltministerium Baden-Württemberg (UM)	0172 71 00 606 (Rufbereitschaft der Abt. 3 des UM)	Postfach 10 34 39 70029 Stuttgart
	Landesanstalt für Umwelt, Messungen u. Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)		Postfach 10 01 63 76231 Karlsruhe
	Landessammelstelle Baden-Württemberg beim Forschungszentrum Karlsruhe, Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe	07247 82-3340	Postfach 3640 76021 Karlsruhe
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz	089 9214 00	Rosenkavalierplatz 2 81925 München
	Bayerisches Landesamt für Umwelt	0821 9071 5005	Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg
	GRB – Sammelstelle Bayern für radioaktive Stoffe GmbH		Birkigt 5 95666 Mitterteich
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Abt. II – Integrativer Umweltschutz (Radioaktive Stoffe)	030 9025 – 0 poststelle@senguv.berlin.de	Brückenstr. 6 10179 Berlin
	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Abt. IV – Verbraucherschutz (Kernbrennstoffe)	030 9028 – 0 poststelle@senguv.berlin.de	Oranienstr. 106 10969 Berlin
	Für den Vollzug: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit	Innendienst: 030 90254 – 5058 Geschäftszimmer: 030 90254 – 5207 030 90254 – 5208 Leiter vom Dienst: 0151 1805 2500 poststelle@lagetsi.verwalt-berlin.de	Turmstr. 21 10559 Berlin
	Strahlenmessstelle	030 9016 – 6410 außerhalb der Geschäftszeiten: 0172 38 41 209 0172 38 41 176	Rubensstr. 111/113 12157 Berlin
	Zentralstelle für radioaktive Abfälle	030 8062 – 2222 außerhalb der Geschäftszeiten 0172 65 17 368	Glienicker Str. 100 14109 Berlin

Land	Stelle	Telefonnummer E-Mail	Anschrift
Brandenburg	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Abt. 3, Ref. 34; Ansprechpartner: Erhard Geissler (Kernbrennstoffe)	0331 866 – 0 poststelle@mluv-brandenburg.de 0331 866 - 7940	Lindenstr. 34a 14467 Potsdam
	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	0331 866 – 0 poststelle@masgf.brandenburg.de	Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam
	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Referat 25 Ansprechpartner: Herr Felkel Herr Feldheim	0335 560 – 0 0335 560 3128 hanswerner.felkel@lvf.brandenburg.de 0335 560 3139 Wolfgang.feldheim@lvf.brandenburg.de 24-Stundenbereitschaftsdienst über die Leitstelle der Polizei erreichbar Die Leitstelle der Polizei gibt die Meldung an das Lagezentrum des Mdl, Abt. IV weiter, die dann den Bereitschaftsdienst informiert	Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)
	Landeslabor Berlin-Brandenburg Landesmesssstelle Oranienburg Ansprechpartner: Herr Beetz Landesmesssstelle Frankfurt (Oder) Ansprechpartner: Herr Dietrich	03301 700573 03301 702 – 163 0335 5217 – 0 0335 5217 - 278	Sachsenhausener Str. 7 16515 Oranienburg Gerhard-Neumann-Str. 23 15236 Frankfurt (Oder)
Bremen	Lagezentrum des Senator für Inneres und für Sport	0421 362 1854	
	Senator für Bau, Umwelt u. Verkehr der Freien Hansestadt Bremen – Energie u. Umwelttechnik -		Hanseatenhof 5 28195 Bremen
	Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend u. Soziales der Freien Hansestadt Bremen – Referat 23 -		Doventorscontrescarpe 172 (Block D) 28195 Bremen
	Landesmesssstelle für Radioaktivität, Universität Bremen		Bibliothekstraße 1-3 28359 Bremen
	Landessammelstelle GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH		Max-Planck-Straße 21502 Geesthacht/Tesperhude

Land	Stelle	Telefonnummer E-Mail	Anschrift
Freie u. Hansestadt Hamburg	Lagezentrum	040 428 66 6054	
	Behörde für Stadtentwicklung u. Umwelt		Billstraße 84 20539 Hamburg
	Behörde für Wissenschaft u. Gesundheit, Amt für Arbeits- schutz		Billstraße 80 20539 Hamburg
	Landessammelstelle GKSS Forschungszentrum Geest- hacht GmbH	04152 87 0	Max-Planck-Straße 21502 Geesthacht/ Tesperhude
Hessen	Lagezentrum HE	0611 353 21 50	
	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum u. Verbraucherschutz		Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
	Hessisches Landesamt für Umwelt u. Geologie, Außenstelle Kassel		Ludwig-Mond-Straße 33 34121 Kassel
	Hessisches Landesamt für Umwelt u. Geologie		Postfach 1147 35084 Ebsdorfergrund
Mecklenburg- Vorpommern	Lagezentrum des Innen- ministeriums Mecklenburg- Vorpommern	0385 588-2471 -2472 -2473 -2480	
	Umweltministerium M-V, Abt. 5, Ref. 550		Alexandrinenstr. 1 19055 Schwerin
	Sozialministerium M-V		Werderstr. 124 19055 Schwerin
Niedersachsen	Lagezentrum Niedersächsi- sches Umweltministerium	0511 120 6112	Archivstraße 12 30169 Hannover
	Staatliches Gewerbeauf- sichtsamt Hannover Zentrale Unterstützungsstelle Gewerbeärztlicher Dienst, Störfallvorsorge, technischer Verbraucherschutz und Gesundheitswesen	0511 9096 0 poststelle@gaa-h.niedersachsen.de	Am Listholz 74 30177 Hannover
	Zentrale Unterstützungsstelle für Niedersachsen: Nieder- sächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover- Hildesheim	Ansprechpartner: Herr Dr. Hauke Brüggemeyer 05121 509 311 Hauke.Brueggemeyer@NLKWN- Hi.Niedersachsen.de	An der Scharlake 39 31135 Hildesheim
	Landessammelstelle: GNS mbH		Hollestraße 7a 45127 Essen
Nordrhein- Westfalen	Messtrupp NRW	0175 2222 638	
	Ministerium für Arbeit, Ge- sundheit und Soziales des Landes NRW	0211 855 5	Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf

Land	Stelle	Telefonnummer E-Mail	Anschrift
	Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW	0211 3101 0	Ullenbergstr. 127-131 40225 Düsseldorf
	Sammelstelle für radioaktive Abfälle	02641 44 09	Stettiner Forst 52428 Jülich
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt u. Forsten des Landes Rheinland-Pfalz		Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz
	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft u. Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz		Amtsgerichtsplatz 1 55276 Oppenheim
Saarland	Ministerium für Umwelt des Landes Saarland		Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken
	Landesamt für Umweltschutz		Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken
Sachsen	Lagezentrum beim sächsischen Innenministerium	0351 564-3775/-3776	
	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt u. Landwirtschaft		Postfach 10 05 10 01076 Dresden
	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		Postfach 54 01 37 01311 Dresden
	Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Geschäftsbereich Umweltradioaktivität	0351 8312 634	Altwahnsdorf 12 01445 Radebeul
	Verein für Kernverfahrentechnik u. Analytik Rossendorf e.V., Landessammelstelle	0351 260 3272	Bautzener Landstr. 128 01328 Dresden
	Verein für Kernverfahrentechnik u. Analytik Rossendorf e.V., Landessammelstelle	0351 260 3333	Postfach 510 119 01314 Dresden
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Gesundheit und Soziales	0391 5674608	Turmschanzenstr. 25 39114 Magdeburg
	Landesamt für Verbraucherschutz; vorwiegend Fachbereich 5 - Arbeitsschutz	0340 6501 0 0171 31 81 576	Kühnauer Str. 70 06846 Dessau-Roßlau
	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	0391 56701	Olvenstedter Straße 4 39108 Magdeburg
	Landesamt für Umweltschutz	0345 57040 0173 98 31 636	Reideburger Str. 47 06116 Halle/Saale
Schleswig-Holstein	Landeslagezentrum SH	0431 160 61111 -61112	
	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend u. Senioren des Landes Schleswig-Holstein		Postfach 11 21 24100 Kiel

Land	Stelle	Telefonnummer E-Mail	Anschrift
	Landessammelstelle GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH	04152 87 1123	Max-Planck-Straße 21502 Geesthacht/ Tesperhude
Thüringen	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	0172 36 10 044	Postfach 90 10 6, 99106 Erfurt
	Landesamt für Soziales und Familie Thüringen	0160 26 07 035 und 036846 61454	Schleusinger Straße 30 98527 Suhl
	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Ge- sundheit		Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt
	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	0170 80 79 247	Prüssingstraße 25 07745 Jena
	Verein für Kernverfahrens- technik und Analytik Rossen- dorf e.V., Landessammelstelle		Postfach 510 119 01314 Dresden

b) Im Schienenverkehr der Eisenbahnen

Eisenbahn-Bundesamt	Telefonnummer	Anschrift
Atomrechtliche Aufsicht bei der Beförderung radioaktiver Stoffe im Schienenverkehr oder Eisenbahnen	Rufbereitschaftsdienst: 0171 22 28 818	Heinemannstr. 6 53175 Bonn

Anlage 2 (zu Abs. 5, 12 und 19)

Übersicht zur Ein- und Ausfuhr

<u>Einfuhr</u>	Verbot	Genehmigung	Anzeige	Befreiung
Kernbrennstoffe (§ 2 [1] S. 2 AtG)	-	§ 3 (1) AtG ggf. nur Einfuhranzeige	§ 20 (3) StrlSchV ggf. Befreiung	§ 21 und Anlage I Teil B Nr. 1 bis 6 StrlSchV
sonstige radioaktive Stoffe (§ 2 [1] S. 1 und [3] AtG)	-	§ 19 (1) StrlSchV	§ 20 (1) StrlSchV - Besonderheiten für HRQ	§ 21 und Anlage I Teil B Nr. 1 bis 6 StrlSchV
Konsumgüter (3 § [2] Nr. 18 StrlSchV, § 2 [6] LFGB)	§ 105 StrlSchV	§ 108 StrlSchV	-	§ 108 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV (Reiseverkehr)
Abfall und abgebrannte Brennelemente (§ 3 Nr. 1 und 2 AtAV)	-	§ 5 (2) Nr. 2 AtAV	-	-

Ausfuhr	Verbot	Genehmigung	Anzeige	Befreiung
Kernbrennstoffe (§ 2 [1] S. 2 AtG)	-	§ 3 (1) AtG	-	§ 21 und Anlage I Teil B Nr. 1 bis 6 StrlSchV
sonstige radioaktive Stoffe (§ 2 [1] S. 1 und [3] AtG)	-	§ 19 (1) StrlSchV	§ 20 (1) StrlSchV - Besonderheiten für HRQ	§ 21 und Anlage I Teil B Nr. 1 bis 6 StrlSchV
Konsumgüter (3 § [2] Nr. 18 StrlSchV, § 2 [6] LFGB)	§ 105 StrlSchV	§ 108 StrlSchV	-	§ 108 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV (Reiseverkehr)
Abfall und abgebrannte Brennelemente (§ 3 Nr. 1 und 2 AtAV)	§ 5 (1) AtAV (Antarktis AKP)	§ 5 (2) Nr. 1 AtAV	-	-

Anlage 3 (zu Abs. 5)

Begriffsbestimmungen:

Mengenangabe	Bedeutung	Angabe der Aktivität	Angabe in Anlage III StrlSchV	Weitere Möglichkeit der Angabe
kilo	1.000	1 kBq (Kilo-Bq)	1 E+3 Bq	1 x 10 ³ Bq
mega	1.000.000	1 MBq (Mega-Bq)	1 E+6 Bq	1 x 10 ⁶ Bq
giga	1.000.000.000	1 GBq (Giga-Bq)	1 E+9 Bq	1 x 10 ⁹ Bq
tera	1.000.000.000.000	1 TBq (Tera-Bq)	1 E+12 Bq	1 x 10 ¹² Bq
milli	0,001	1 mBq (Milli-Bq)	1 E -3 Bq	1 x 10 ⁻³ Bq

In der Anlage III der StrlSchV sind diverse Grenzwerte der Aktivität in Becquerel (Bq) angegeben. Für Zehnerpotenzen ist hier jeweils ein "E" mit der entsprechenden Hochzahl angegeben. So entspricht die Hochzahl und damit die Zahl nach dem E+ der Anzahl der Nullen.

Umrechnungsbeispiel:

Die Angabe der Aktivität in der (alten) Einheit Curie (Ci) soll in Becquerel (Bq) umgerechnet werden:

Beispiel bei einem Strahlenwert von 20 mCi (Milli- Ci)

20 mCi entspricht 20×10^{-3} Ci

Der Umrechnungsfaktor lautet:

$$1 \text{ Ci} = 3.7 \text{ E } 10 \text{ Bq} = 3.7 \times 10^{10} \text{ Bq}$$

Rechenweg:

$$20 \times 10^{-3} \text{ Ci} \times 3.7 \times 10^{10} \text{ Bq} = 74 \times 10^7 = 740 \times 10^6 = 740 \text{ MBq}$$

(zusätzliche Erläuterung: $20 \times 3.7 = 74,^{-3+10} = ^7$)

Anlage 4 (zu Abs. 12)

A. Einfuhranzeige § 20 Abs. 1 und 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

- Vor dem Ausfüllen bitte Rückseite beachten -

<input type="checkbox"/> Über Zolldienststelle <input type="checkbox"/> Innerhalb EU: Direkt	An das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn																	
1 Einführer Name _____ Straße _____ Postleitzahl _____ Ort _____ Telefon _____ Telex/Telefax _____		2 Vertreten bei der Abfertigung durch (Vertreter oder Sped.) Name _____ Straße _____ Postleitzahl _____ Ort _____ Telefon _____ Telex/Telefax _____																
3 Bezeichnung des Radionuklides Ordnungszahl _____ Chem. Symbol _____ Massenzahl _____ meta-stabil <input type="checkbox"/> Element _____ 4 Aktivität (Gesamt bei "OF", "LU") kilo (kBq) _____ Mega (MBq) _____ Giga (GBq) _____ Tera (TBq) _____ _____ <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7		Bitte Zutreffendes ankreuzen offene radioaktive Stoffe <input type="checkbox"/> OF umschlossene radioaktive Stoffe <input type="checkbox"/> UM Tritium Gaslichtquellen <input type="checkbox"/> LQ Leuchtstoffe <input type="checkbox"/> LU Neutronenquellen <input type="checkbox"/> NQ Bitte Zutreffende Aktivitätseinheit ankreuzen _____ bei "UM", "LQ" und "NQ" Stückzahl _____																
4a Erklärung zur Verbringung hochradioaktiver Strahlenquellen (HRQ), soweit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zulässig: <input type="checkbox"/> Die HRQ(s) und ihre Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse weisen eine Kennzeichnung nach § 68 Abs. 1a StrlSchV auf und die schriftlichen Unterlagen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV sind beigelegt.																		
5 Kernbrennstoffe (soweit nach § 20 Abs. 1 u. 3 StrlSchV zulässig) und Ausgangsstoffe <table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:20%;">Anreichgrd. (%)</th> <th style="width:20%;">Mengenangabe (g)</th> <th style="width:20%;">Chemische Formel</th> <th style="width:40%;">Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td></tr> </tbody> </table>			Anreichgrd. (%)	Mengenangabe (g)	Chemische Formel	Bezeichnung	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Anreichgrd. (%)	Mengenangabe (g)	Chemische Formel	Bezeichnung															
_____	_____	_____	_____															
_____	_____	_____	_____															
_____	_____	_____	_____															
6 Versendungsland _____ Ländercode _____		7 Ursprungsland _____ Ländercode _____																
8 Wert der Ware in EUR (ungef. Gesamtbetrag) _____		9 Handelsübliche Warenbezeichnung _____																
10 Empfänger der Ware, Name _____ _____ Auftragsnummer _____		Straße _____ Postleitzahl _____ Ort _____ Telefon _____ Telex/Telefax _____																
11 Ausländischer Lieferant (Name) _____ Straße _____		Postleitzahl, Ort _____ Telefon _____ Telex/Telefax _____																
12 Nummer der Umgangsgenehmigung des Empfängers _____		14 Typ der Verpackung _____ Stückzahl _____																
13 Genehmigungsbehörde des Empfängers _____																		
15 Sonstige Angaben/Bemerkungen (z.B. Gesamtaktivität bei "UM", "LQ" oder "NQ") _____																		
Ort _____ Datum _____ Hinweis: Die Angaben in dieser Anzeige werden nach § 20 Abs. 1 bzw. 3 StrlSchV i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 6 AtG erhoben. Die Daten dürfen gem. § 24a Atomgesetz vom BAFA gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständige Behörden weitergegeben werden.																		
B. Zollamtliche Vermerke (bei Einfuhr aus Nicht-EG-Staaten) Die Einfuhr der unter 3 und 4 oder 5 angezeigten radioaktiven Stoffe wird bestätigt. Zolldienststelle _____ Registernummer _____ Dienststempel _____		Unterschrift und Firmenstempel des Einführers _____ _____ Ort, Datum _____																
Bemerkungen _____ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Bei der Abfertigungskontrolle sind folgende Abweichungen festgestellt worden: Aktivität: _____ Menge: _____																		

033031 Einfuhranzeige gem. § 20 Abs. 1 und 3 StrlSchV (2009)

Hinweise und Erläuterungen zur Einfuhranzeige nach § 20 Abs. 1 u. 3 StrlSchV^(*)

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig und deutlich in deutscher Sprache aus.

Die Einfuhranzeige ist vom Einführer bei Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten unaufgefordert bei der für die Abfertigung der Einfuhr zuständigen Zolldienststelle (§ 27 der Außenwirtschaftsverordnung [AWV]) vorzulegen. Bei Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten, wie im Falle des § 20 Abs. 3 StrlSchV möglich, bitte innerhalb einer Woche direkt an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle senden (bitte Zutreffendes ankreuzen). Die Einfuhranzeige ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften - z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz - erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere.

Wird bei oder nach der Einfuhr eine gegenüber dieser Anzeige abweichende Menge festgestellt, ist die korrekte Menge unverzüglich dem BAFA mitzuteilen. Bitte weisen Sie daher Ihre Lieferanten auf die unbedingte Notwendigkeit exakter Mengenangaben hin.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern:

- 1 Für den Begriff des Einführers gilt die in §§ 21b Abs. 1, 23 AWV gegebene Definition.
- 2 Falls ein Vertreter mit der Abwicklung der Einfuhr beauftragt wurde, bitte hier dessen Anschrift angeben
- 3 Bezeichnung des Radionuklides nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 1 StrlSchV^(*) (chem. Symbol + Massenzahl); durch Bestrahlung erzeugte Nuklidgemische bitte mit chem. Symbol "XX" und Massenzahl "000", sonstige radioaktive Gemische (soweit zulässig) mit "YY" und Massenzahl "111" kennzeichnen (Ordnungszahl dann jeweils "00"). Ist ein metastabiles Nuklid enthalten, kreuzen sie bitte das dafür vorgesehene Feld an. Kreuzen Sie des Weiteren bitte an, ob es sich um offene radioaktive Stoffe (OF), umschlossene radioaktive Stoffe (UM) usw. handelt; geben Sie bei (UM), (LQ) u. (NQ) bitte die Stückzahl an (bei Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen nicht auszufüllen).
- 4 Bei (OF) oder (LU) geben Sie bitte hier die Gesamtaktivität bzw. bei (UM), (LQ) u. (NQ) die Aktivität pro Stück an, die Gesamtaktivität dann bitte in Feld 15 eintragen.
Bei (UM), (LQ) oder (NQ) unterschiedlicher Aktivitäten diese bitte in Feld 15 angeben oder in einer Anlage auflisten.
Bei mehr als einem Nuklid im Versandstück kann analog verfahren werden.
Bitte geben Sie die Aktivität mit ein bis drei Vorkommastellen (jedoch **nicht** 0,...) sowie unbedingt **einer** Nachkommastelle an, indem Sie die dafür geeignete Einheit auswählen und ggfs. runden (z.B. **124,7 MBq**, **nicht** 124700 kBq oder 0,1247 GBq).
Bei Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen ist dieses Feld nicht auszufüllen.
- 4a Bitte ankreuzen, falls zutreffend.
- 5 Kernbrennstoffe (gemäß § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes vom 15. Juli 1985; BGBl-I, S. 1565) soweit zulässig, und Ausgangsstoffe. Handelt es sich um Gemische bzw. Proben von Uran, Plutonium oder Thorium, so sind die Angaben getrennt nach den Materialien abgereichertes Uran, angereichertes Uran, Plutonium (jeweils mit Anreicherungsgrad bzw. Anteil an Pu 239/241) sowie Natururan und Thorium vorzunehmen. Chemische Formeln bitte einzeilig, z.B.: Thoriumcarbonat = Th (CO₃)₂.
- 6 Versendungsland ist das Land, aus dem die Ware in das Wirtschaftsgebiet verbracht wird. Bitte auch den Ländercode eintragen.
- 7 Ursprungsland ist das Land, in dem die Ware hergestellt wurde. Bitte auch hier den Ländercode eintragen.
- 8 Wert der Ware in Euro.
- 9 Nuklearmedizinische Verwendung wie z.B. Tc-Generatoren, Kits, Markierungsisotope; Kalibrierlösungen/ Messstandards; Bestrahlungsquellen/Neutronenquellen; Ionisationsrauchmelder o.ä.
- 10 Empfänger bzw. Endverbraucher ist derjenige, der die betreffenden radioaktiven Stoffe anwendet bzw. mit ihnen umgeht.
- 11 Ausländischer Versender der Ware.
- 12 Anzugeben ist die von der zuständigen Behörde erteilte Nummer der Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- 13 Anzugeben ist die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 14 Typ der Verpackung und Stückzahl.

^(*) Strahlenschutzverordnung vom 26.07.2001, BGBl I S. 1714

Für innergemeinschaftliche grenzüberschreitende Verbringungen gilt die Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 vom 08.06.1993; veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 148/1-5 vom 19.06.1993; Ausnahmen bei § 20 Abs. 3 StrlSchV möglich.

A. Einfuhranzeige § 20 Abs. 1 und 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
 - Vor dem Ausfüllen bitte Rückseite beachten -

ZWEITAUSFERTIGUNG FÜR DEN EINFÜHRER			
1 Einführer Name		2 Vertreten bei der Abfertigung durch (Vertreter oder Sped.) Name	
Straße		Straße	
Postleitzahl	Ort	Postleitzahl	Ort
Telefon	Telex/Telefax	Telefon	Telex/Telefax
3 Bezeichnung des Radionuklides		Bitte Zutreffendes ankreuzen	
Ordnungszahl	Chem. Symbol	Massenzahl	meta-stabil
Element		<input type="checkbox"/> offene radioaktive Stoffe OF <input type="checkbox"/> umschlossene radioaktive Stoffe UM <input type="checkbox"/> Tritium Gaslichtquellen LQ <input type="checkbox"/> Leuchtstoffe LU <input type="checkbox"/> Neutronenquellen NQ	
4 Aktivität (Gesamt bei "OF", "LU")		Bitte Zutreffende Aktivitätseinheit ankreuzen	
kilo (kBq)	Mega (MBq)	Giga (GBq)	Tera (TBq)
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
4a Erklärung zur Verbringung hochradioaktiver Strahlenquellen (HRQ), soweit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zulässig:			
<input type="checkbox"/> Die HRQ(s) und ihre Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse weisen eine Kennzeichnung nach § 68 Abs. 1a StrlSchV auf und die schriftlichen Unterlagen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV sind beigefügt.			
5 Kernbrennstoffe (soweit nach § 20 Abs. 1 u. 3 StrlSchV zulässig) und Ausgangsstoffe			
Anreichgrd. (%)	Mengenangabe (g)	Chemische Formel	Bezeichnung
6 Versendungsland		Ländercode	7 Ursprungsland
			Ländercode
8 Wert der Ware in EUR (ungef. Gesamtbetrag)		9 Handelsübliche Warenbezeichnung	
10 Empfänger der Ware, Name		Straße	
		Postleitzahl	
		Ort	
Auftragsnummer		Telefon	
		Telex/Telefax	
11 Ausländischer Lieferant (Name)		Postleitzahl, Ort	
Straße		Telefon	
		Telex/Telefax	
12 Nummer der Umgangsgenehmigung des Empfängers		14 Typ der Verpackung	
		Stückzahl	
13 Genehmigungsbehörde des Empfängers			
15 Sonstige Angaben/Bemerkungen (z.B. Gesamtaktivität bei "UM", "LQ" oder "NQ")			
Ort	Datum	Hinweis: Die Angaben in dieser Anzeige werden nach § 20 Abs. 1 bzw. 3 StrlSchV i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 6 AtG erhoben. Die Daten dürfen gem. § 24a Atomgesetz vom BAFA gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständige Behörden weitergegeben werden.	
B. Zollamtliche Vermerke (bei Einfuhr aus Nicht-EG-Staaten) Die Einfuhr der unter 3 und 4 oder 5 angezeigten radioaktiven Stoffe wird bestätigt. Zolldienststelle		Unterschrift und Firmenstempel des Einführers	
Registriernummer:		Dienststempel	
Bemerkungen		Ort, Datum	
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bei der Abfertigungskontrolle sind folgende Abweichungen festgestellt worden:			
Aktivität:		Menge:	

033031 Einfuhranzeige gem. § 20 Abs. 1 und 3 StrlSchV (2009)

Hinweise und Erläuterungen zur Einfuhranzeige nach § 20 Abs. 1 u. 3 StrlSchV^(*)

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig und deutlich in deutscher Sprache aus.

Die Einfuhranzeige ist vom Einführer bei Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten unaufgefordert bei der für die Abfertigung der Einfuhr zuständigen Zolldienststelle (§ 27 der Außenwirtschaftsverordnung [AWV]) vorzulegen. Bei Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten, wie im Falle des § 20 Abs. 3 StrlSchV möglich, bitte innerhalb einer Woche direkt an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle senden (bitte Zutreffendes ankreuzen). Die Einfuhranzeige ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften - z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz - erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere.

Wird bei oder nach der Einfuhr eine gegenüber dieser Anzeige abweichende Menge festgestellt, ist die korrekte Menge unverzüglich dem BAFA mitzuteilen. Bitte weisen Sie daher Ihre Lieferanten auf die unbedingte Notwendigkeit exakter Mengenangaben hin.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern:

- 1 Für den Begriff des Einführers gilt die in §§ 21b Abs. 1, 23 AWV gegebene Definition.
- 2 Falls ein Vertreter mit der Abwicklung der Einfuhr beauftragt wurde, bitte hier dessen Anschrift angeben
- 3 Bezeichnung des Radionuklides nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 1 StrlSchV^(*) (chem. Symbol + Massenzahl); durch Bestrahlung erzeugte Nuklidgemische bitte mit chem. Symbol "XX" und Massenzahl "000", sonstige radioaktive Gemische (soweit zulässig) mit "YY" und Massenzahl "111" kennzeichnen (Ordnungszahl dann jeweils "00"). Ist ein metastabiles Nuklid enthalten, kreuzen sie bitte das dafür vorgesehene Feld an. Kreuzen Sie des Weiteren bitte an, ob es sich um offene radioaktive Stoffe (OF), umschlossene radioaktive Stoffe (UM) usw. handelt; geben Sie bei (UM), (LQ) u. (NQ) bitte die Stückzahl an (bei Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen nicht auszufüllen).
- 4 Bei (OF) oder (LU) geben Sie bitte hier die Gesamtaktivität bzw. bei (UM), (LQ) u. (NQ) die Aktivität pro Stück an, die Gesamtaktivität dann bitte in Feld 15 eintragen.
Bei (UM), (LQ) oder (NQ) unterschiedlicher Aktivitäten diese bitte in Feld 15 angeben oder in einer Anlage auflisten.
Bei mehr als einem Nuklid im Versandstück kann analog verfahren werden.
Bitte geben Sie die Aktivität mit ein bis drei Vorkommastellen (jedoch **nicht** 0,...) sowie unbedingt **einer** Nachkommastelle an, indem Sie die dafür geeignete Einheit auswählen und ggfs. runden (z.B. **124,7 MBq**, **nicht** 124700 kBq oder 0,1247 GBq).
Bei Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen ist dieses Feld nicht auszufüllen.
- 4a Bitte ankreuzen, falls zutreffend.
- 5 Kernbrennstoffe (gemäß § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes vom 15. Juli 1985; BGBl-I, S. 1565) soweit zulässig, und Ausgangsstoffe. Handelt es sich um Gemische bzw. Proben von Uran, Plutonium oder Thorium, so sind die Angaben getrennt nach den Materialien abgereichertes Uran, angereichertes Uran, Plutonium (jeweils mit Anreicherungsgrad bzw. Anteil an Pu 239/241) sowie Natururan und Thorium vorzunehmen. Chemische Formeln bitte einzeilig, z.B.: Thoriumcarbonat = Th (CO₃)₂.
- 6 Versendungsland ist das Land, aus dem die Ware in das Wirtschaftsgebiet verbracht wird. Bitte auch den Ländercode eintragen.
- 7 Ursprungsland ist das Land, in dem die Ware hergestellt wurde. Bitte auch hier den Ländercode eintragen.
- 8 Wert der Ware in Euro.
- 9 Nuklearmedizinische Verwendung wie z.B. Tc-Generatoren, Kits, Markierungsisotope; Kalibrierlösungen/ Messstandards; Bestrahlungsquellen/Neutronenquellen; Ionisationsrauchmelder o.ä.
- 10 Empfänger bzw. Endverbraucher ist derjenige, der die betreffenden radioaktiven Stoffe anwendet bzw. mit ihnen umgeht.
- 11 Ausländischer Versender der Ware.
- 12 Anzugeben ist die von der zuständigen Behörde erteilte Nummer der Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- 13 Anzugeben ist die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 14 Typ der Verpackung und Stückzahl.

^(*) Strahlenschutzverordnung vom 26.07.2001, BGBl I S. 1714

Für innergemeinschaftliche grenzüberschreitende Verbringungen gilt die Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 vom 08.06.1993; veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 148/1-5 vom 19.06.1993; Ausnahmen bei § 20 Abs. 3 StrlSchV möglich.

Anlage 5 (zu Abs. 19)

A. Ausfuhranzeige § 20 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

- Vor dem Ausfüllen bitte Rückseite beachten -

Über Zolldienststelle an das	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn		
------------------------------	--	--	--

1 Ausführer Name	2 Vertreten bei der Abfertigung durch (Vertreter oder Sped.) Name
Straße	Straße
Postleitzahl	Postleitzahl
Ort	Ort
Telefon	Telefon
Telex/Telefax	Telex/Telefax

3 Bezeichnung des Radionuklides	Bitte Zutreffendes ankreuzen																				
<table style="width:100%; font-size: small;"> <tr> <td style="text-align: center;">Ordnungszahl</td> <td style="text-align: center;">Chem. Symbol</td> <td style="text-align: center;">Massenzahl</td> <td style="text-align: center;">meta stabil</td> <td style="text-align: center;">Element</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> </table>	Ordnungszahl	Chem. Symbol	Massenzahl	meta stabil	Element				<input type="checkbox"/>		<table style="width:100%; font-size: small;"> <tr> <td style="text-align: center;">offene radioaktive Stoffe</td> <td style="text-align: center;">umschlossene radioaktive Stoffe</td> <td style="text-align: center;">Tritium Gaslichtquellen</td> <td style="text-align: center;">Leuchtstoffe</td> <td style="text-align: center;">Neutronenquellen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> OF</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> UM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> LQ</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> LU</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> NQ</td> </tr> </table>	offene radioaktive Stoffe	umschlossene radioaktive Stoffe	Tritium Gaslichtquellen	Leuchtstoffe	Neutronenquellen	<input type="checkbox"/> OF	<input type="checkbox"/> UM	<input type="checkbox"/> LQ	<input type="checkbox"/> LU	<input type="checkbox"/> NQ
Ordnungszahl	Chem. Symbol	Massenzahl	meta stabil	Element																	
			<input type="checkbox"/>																		
offene radioaktive Stoffe	umschlossene radioaktive Stoffe	Tritium Gaslichtquellen	Leuchtstoffe	Neutronenquellen																	
<input type="checkbox"/> OF	<input type="checkbox"/> UM	<input type="checkbox"/> LQ	<input type="checkbox"/> LU	<input type="checkbox"/> NQ																	
4 Aktivität (Gesamt bei "OF", "LU")	Bitte Zutreffende Aktivitätseinheiten ankreuzen																				
<table style="width:100%; font-size: small;"> <tr> <td style="text-align: center;">kilo (kBq)</td> <td style="text-align: center;">Mega (MBq)</td> <td style="text-align: center;">Giga (GBq)</td> <td style="text-align: center;">Tera (TBq)</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;"><input type="checkbox"/> 4</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;"><input type="checkbox"/> 5</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;"><input type="checkbox"/> 6</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;"><input type="checkbox"/> 7</td> </tr> </table>	kilo (kBq)	Mega (MBq)	Giga (GBq)	Tera (TBq)	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	bei "UM", "LQ" und "NQ" Stückzahl: <input style="width: 100px;" type="text"/>												
kilo (kBq)	Mega (MBq)	Giga (GBq)	Tera (TBq)																		
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7																		

4a Erklärung zur Verbringung hochradioaktiver Strahlenquellen (HRQ), soweit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zulässig:

Die HRQ(s) und ihre Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse weisen eine Kennzeichnung nach § 68 Abs. 1 a StrlSchV auf und die schriftlichen Unterlagen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV sind beigelegt.

5 Kernbrennstoffe (soweit nach § 20 Abs. 1 u. 3 StrlSchV zulässig) und Ausgangsstoffe

Anreichergrd. (%)	Mengenangabe (g)	Chemische Formel	Bezeichnung

6 Verbraucherland	Ländercode	7 Käuferland	Ländercode
--------------------------	------------	---------------------	------------

8 Wert der Ware in EUR (ungef. Gesamtbetrag)	9 Handelsübliche Warenbezeichnung
---	--

10 Empfänger der Ware im Verbraucherland, Name	Straße
	Postleitzahl
	Ort
Auftragsnummer	Telefon
	Telex/Telefax

11 Anzahl der Versandstücke (Stückzahl)	Typ der Verpackung
--	--------------------

12 Sonstige Angaben/Bemerkungen (z. B. Gesamtaktivität bei "UM", "LQ" oder "NQ")

Ort, Datum	Hinweis: Die Angaben in dieser Anzeige werden nach § 20 Abs. 2 StrlSchV i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 6 ATG erhoben. Die Daten dürfen gem. § 24 a Atomgesetz vom BAFA gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständige Behörden weitergegeben werden.
------------	---

<p>B. Zollamtliche Vermerke</p> <p>Bestätigung der Zolldienststelle:</p> <p style="font-size: x-small;">Die Ausfuhranzeige ist bei der Versandabfertigung vorgelegt worden. Die Ausfuhr der Sendung ist nach § 2. Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ohne Genehmigung zulässig, d. h. die Aktivität je Beförderung² oder Versandstück überschreitet nicht das 10 fache der Freigrenzen der Anlage III Tab. 1 Spalte 2 StrlSchV.</p> <p>Zolldienststelle</p> <p style="font-size: x-small;">Registernummer: _____ Dienststempel _____</p>	<p style="font-size: x-small;">Ich versichere, dass der Empfänger der o. g. radioaktiven Stoffe den Besitz der nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes erforderlichen Genehmigung mir gegenüber bestätigt hat.</p> <p style="font-size: x-small;">Unterschrift und Firmenstempel des Ausführs _____</p>
--	---

Bemerkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ort, Datum
Bei der Abfertigungskontrolle sind folgende Abweichungen festgestellt worden:			
Aktivität:	Menge:		

033032 Ausfuhranzeige gem. § 20 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (2009)

Hinweise und Erläuterungen zur Einfuhranzeige nach § 20 Abs. 2 StrlSchV^(*)

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig und deutlich in deutscher Sprache aus.

Die Ausfuhranzeige ist vom Ausführer in Nicht-EU-Staaten vor dem Versand der Ware unaufgefordert der zuständigen Ausfuhrzollstelle (§ 9 der Außenwirtschaftsverordnung [AWV], Art 161 VO (EWG) Nr. 2913/92 Zollkodex) vorzulegen. Die Ausfuhranzeige ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften - z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz - erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern:

- 1 Für den Begriff des Ausführers gilt die in § 4c Nr. 1 AWV gegebene Definition.
- 2 Falls ein Vertreter mit der Abwicklung der Ausfuhr beauftragt wurde, bitte hier dessen Anschrift angeben.
- 3 Bezeichnung des Radionuklides nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 1 StrlSchV (*) (chem. Symbol + Massenzahl); durch Bestrahlung erzeugte Nuklidgemische bitte mit chem. Symbol "XX" und Massenzahl "000", sonstige radioaktive Gemische (soweit zulässig) mit "YY" und Massenzahl "111" kennzeichnen (Ordnungszahl dann jeweils "00"). Ist ein metastabiles Nuklid enthalten, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Feld an. Kreuzen Sie des Weiteren bitte an, ob es sich um offene radioaktive Stoffe (OF), umschlossene radioaktive Stoffe (UM) usw. handelt; geben Sie bei (UM), (LQ) u. (NQ) bitte die Stückzahl an (bei Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen nicht auszufüllen).
- 4 Bei (OF) oder (LU) geben Sie bitte hier die Gesamtaktivität bzw. bei (UM), (LQ) u. (NQ) die Aktivität pro Stück an, die Gesamtaktivität dann bitte in Feld 12 eintragen.
Bei (UM), (LQ) oder (NQ) unterschiedlicher Aktivitäten diese bitte in Feld 12 angeben oder in einer Anlage auflisten.
Bei mehr als einem Nuklid im Versandstück kann analog verfahren werden.
Bitte geben Sie die Aktivität mit ein bis drei Vorkommastellen (jedoch **nicht** 0,...) sowie unbedingt einer Nachkommastelle an, indem Sie die dafür geeignete Einheit auswählen und ggf. runden (z. B. **124.7 MBq**, **nicht** 124700 kBq oder 0,1247 GBq).
Bei Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen ist dieses Feld nicht auszufüllen.
- 4a Bitte ankreuzen, falls zutreffend.
- 5 Kernbrennstoffe (gemäß § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes vom 15. Juli 1985; BGBl-I, S. 1565) soweit zulässig, und Ausgangsstoffe. Handelt es sich um Gemische bzw. Proben von Uran, Plutonium oder Thorium, so sind die Angaben getrennt nach den Materialien abgereichertes Uran, angereichertes Uran, Plutonium (jeweils mit Anreicherungsgrad bzw. Anteil an Pu 239/241 sowie Natururan und Thorium vorzunehmen. Chemische Formeln bitte einzeilig, z. B.: Thoriumcarbonat = Th (CO₃)₂.
- 6 Verbraucherland ist das Land, in dem die Ware verwendet wird (Endverbleib). Bitte auch den Ländercode eintragen.
- 7 Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der die Ware erwirbt. Bitte auch hier den Ländercode eintragen.
- 8 Wert der Ware in Euro.
- 9 Nuklearmedizinische Verwendung wie z. B. Tc-Generatoren, Kits, Markierungsisotope; Kalibrierlösungen/ Messstandards; Bestrahlungsquellen/Neutronenquellen; Ionisationsrauchmelder o. ä.
- 10 Ausländischer Empfänger ist derjenige, der die betreffenden radioaktiven Stoffe anwendet bzw. mit ihnen umgeht und im Besitz einer Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe ist, die den Bestimmungen des jeweiligen Landes entspricht.
- 11 Typ der Verpackung und Stückzahl.

^(*) Strahlenschutzverordnung vom 26.07.2001, BGBl I S. 1714

Für innergemeinschaftliche grenzüberschreitende Verbringungen gilt die Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 vom 08.06.1993; veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 148/1-5 vom 19.06.1993.

A. Ausfuhranzeige § 20 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
 - Vor dem Ausfüllen bitte Rückseite beachten -

ZWEITAUSFÜHRUNG FÜR DEN AUSFÜHRER	
-----------------------------------	--

1 Ausfühler Name _____ Straße _____ Postleitzahl Ort _____ Telefon Telex/Telefax _____	2 Vertreten bei der Abfertigung durch (Vertreter oder Sped.) Name _____ Straße _____ Postleitzahl Ort _____ Telefon Telex/Telefax _____
--	---

3 Bezeichnung des Radionuklides Ordnungszahl Chem. Symbol Massenzahl meta stabil Element _____ 4 Aktivität (Gesamt bei "OF", "LU") kilo (kBq) Mega (MBq) Giga (GBq) Tera (TBq) _____ <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7	Bitte Zutreffendes ankreuzen offene radioaktive Stoffe <input type="checkbox"/> OF umschlossene radioaktive Stoffe <input type="checkbox"/> UM Tritium Gaslichtquellen <input type="checkbox"/> LQ Leuchtstoffe <input type="checkbox"/> LU Neutronenquellen <input type="checkbox"/> NQ Bitte Zutreffende Aktivitätseinheiten ankreuzen bei "UM", "LQ" und "NQ" Stückzahl: _____
--	--

4a Erklärung zur Verbringung hochradioaktiver Strahlenquellen (HRQ), soweit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zulässig:
 Die HRQ(s) und ihre Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse weisen eine Kennzeichnung nach § 68 Abs. 1 a StrlSchV auf und die schriftlichen Unterlagen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV sind beigelegt.

5 Kernbrennstoffe (soweit nach § 20 Abs. 1 u. 3 StrlSchV zulässig) und Ausgangsstoffe

Anreichgrd. (%)	Mengenangabe (g)	Chemische Formel	Bezeichnung
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

6 Verbraucherland _____	Ländercode _____	7 Käuferland _____	Ländercode _____
-----------------------------------	---------------------	------------------------------	---------------------

8 Wert der Ware in EUR (ungef. Gesamtbetrag) _____	9 Handelsübliche Warenbezeichnung _____
--	---

10 Empfänger der Ware im Verbraucherland, Name _____ _____ _____ Auftragsnummer _____	Straße _____ Postleitzahl Ort _____ Telefon Telex/Telefax _____
---	--

11 Anzahl der Versandstücke (Stückzahl) _____	Typ der Verpackung _____
---	------------------------------------

12 Sonstige Angaben/Bemerkungen (z. B. Gesamtaktivität bei "UM", "LQ" oder "NQ")

Ort, Datum _____	Hinweis: Die Angaben in dieser Anzeige werden nach § 20 Abs. 2 StrlSchV i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 6 AtG erhoben. Die Daten dürfen gem. § 24 a Atomgesetz vom BAFA gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständige Behörden weitergegeben werden.
----------------------------	---

B. Zollamtliche Vermerke Bestätigung der Zolldienststelle: Die Ausfuhranzeige ist bei der Versandabfertigung vorgelegt worden. Die Ausfuhr der Sendung ist nach § 2 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ohne Genehmigung zulässig, d. h. die Aktivität je Beförderung ² oder Versandstück überschreitet nicht das 10 fache der Freigrenzen der Anlage III Tab. 1 Spalte 2 StrlSchV. Zolldienststelle Registriernummer: _____ Dienststempel _____	Ich versichere, dass der Empfänger der o. g. radioaktiven Stoffe den Besitz der nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes erforderlichen Genehmigung mir gegenüber bestätigt hat. Unterschrift und Firmenstempel des Ausfühlers _____
--	---

Bemerkungen Bei der Abfertigungskontrolle sind folgende Abweichungen festgestellt worden:	Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ort, Datum _____
---	---	----------------------------

Aktivität: _____ Menge: _____

033032 Ausfuhranzeige gem. § 20 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (2009)

Hinweise und Erläuterungen zur Einfuhranzeige nach § 20 Abs. 2 StrlSchV^(*)

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig und deutlich in deutscher Sprache aus.

Die Ausfuhranzeige ist vom Ausführer in Nicht-EU-Staaten vor dem Versand der Ware unaufgefordert der zuständigen Ausfuhrzollstelle (§ 9 der Außenwirtschaftsverordnung [AWV], Art 161 VO (EWG) Nr. 2913/92 Zollkodex) vorzulegen. Die Ausfuhranzeige ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften - z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz - erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern:

- 1 Für den Begriff des Ausführers gilt die in § 4c Nr. 1 AWV gegebene Definition.
- 2 Falls ein Vertreter mit der Abwicklung der Ausfuhr beauftragt wurde, bitte hier dessen Anschrift angeben.
- 3 Bezeichnung des Radionuklides nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 1 StrlSchV (*) (chem. Symbol + Massenzahl); durch Bestrahlung erzeugte Nuklidgemische bitte mit chem. Symbol "XX" und Massenzahl "000", sonstige radioaktive Gemische (soweit zulässig) mit "YY" und Massenzahl "111" kennzeichnen (Ordnungszahl dann jeweils "00"). Ist ein metastabiles Nuklid enthalten, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Feld an. Kreuzen Sie des Weiteren bitte an, ob es sich um offene radioaktive Stoffe (OF), umschlossene radioaktive Stoffe (UM) usw. handelt; geben Sie bei (UM), (LQ) u. (NQ) bitte die Stückzahl an (bei Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen nicht auszufüllen).
- 4 Bei (OF) oder (LU) geben Sie bitte hier die Gesamtaktivität bzw. bei (UM), (LQ) u. (NQ) die Aktivität pro Stück an, die Gesamtaktivität dann bitte in Feld 12 eintragen.
Bei (UM), (LQ) oder (NQ) unterschiedlicher Aktivitäten diese bitte in Feld 12 angeben oder in einer Anlage auflisten. Bei mehr als einem Nuklid im Versandstück kann analog verfahren werden.
Bitte geben Sie die Aktivität mit ein bis drei Vorkommastellen (jedoch **nicht** 0,...) sowie unbedingt einer Nachkommastelle an, indem Sie die dafür geeignete Einheit auswählen und ggf. runden (z. B. **124.7 MBq**, **nicht** 124700 kBq oder 0,1247 GBq).
Bei Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen ist dieses Feld nicht auszufüllen.
- 4a Bitte ankreuzen, falls zutreffend.
- 5 Kernbrennstoffe (gemäß § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes vom 15. Juli 1985; BGBl-I, S. 1565) soweit zulässig, und Ausgangsstoffe. Handelt es sich um Gemische bzw. Proben von Uran, Plutonium oder Thorium, so sind die Angaben getrennt nach den Materialien abgereichertes Uran, angereichertes Uran, Plutonium (jeweils mit Anreicherungsgrad bzw. Anteil an Pu 239/241 sowie Natururan und Thorium vorzunehmen. Chemische Formeln bitte einzeilig, z. B.: Thoriumcarbonat = Th (CO₃)₂.
- 6 Verbraucherland ist das Land, in dem die Ware verwendet wird (Endverbleib). Bitte auch den Ländercode eintragen.
- 7 Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der die Ware erwirbt. Bitte auch hier den Ländercode eintragen.
- 8 Wert der Ware in Euro.
- 9 Nuklearmedizinische Verwendung wie z. B. Tc-Generatoren, Kits, Markierungsisotope; Kalibrierlösungen/ Messstandards; Bestrahlungsquellen/Neutronenquellen; Ionisationsrauchmelder o. ä.
- 10 Ausländischer Empfänger ist derjenige, der die betreffenden radioaktiven Stoffe anwendet bzw. mit ihnen umgeht und im Besitz einer Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe ist, die den Bestimmungen des jeweiligen Landes entspricht.
- 11 Typ der Verpackung und Stückzahl.

^(*) Strahlenschutzverordnung vom 26.07.2001, BGBl I S. 1714

Für innergemeinschaftliche grenzüberschreitende Verbringungen gilt die Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 vom 08.06.1993; veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 148/1-5 vom 19.06.1993.

Anlage 6 (zu Abs. 24 und 30)

Nuklear-Sofortmeldung der Bundeszollverwaltung (E-VSF SV 0212-5 Abs. 24)

Zollstelle - zuständige Kontrolleinheit des Sachgebiets C	
Anschrift	
Telefon- und Faxnummer	
E-Mail	
Ansprechpartner	

An

Zollkriminalamt - Referat II 4 (radioaktive Materialien) -

Fax: 0221 672-4500

Ggf. örtlich zuständige **Landesbehörde:**

Fax:

Nachrichtlich:

Örtlich zuständiges Hauptzollamt

Fax:

Zentralstelle für Strahlenschutz und Röntgentechnik (ZfSR)

Fax: 040 426205-602

Name und Anschrift des Absenders	
Name und Anschrift des Empfängers	
Name und Anschrift des Spediteurs	
Bestimmungsland	
Art und Menge der Waren	
ggf. Beschriftung der Behältnisse	
Zeitpunkt und Ort der Feststellung	
getroffene Maßnahme	
gemessene Dosisleistung	
sonstige Erkenntnisse	
ggf. Anlagen:	

(Name, Unterschrift)